

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Rituals Cosmetics Germany GmbH

Anschrift: Stadtwaldgürtel 42, 50931 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Vorstand von Rituals ist verantwortlich für die allgemeine strategische Ausrichtung des Unternehmens unter der Aufsicht des Aufsichtsrats. Der Vorstand entscheidet über die Vorgehensweise und die entsprechenden Prozesse zum Schutz der Menschenrechte. Ausgewählte Personalressourcen in den relevanten internen Funktionen sind verantwortlich für das Management von Menschenrechts- und Umweltrisiken in ihren jeweiligen operativen Verantwortungsbereichen, einschließlich der eigenen Betriebe und der Wertschöpfungskette. Die Sorgfaltspflichten von Rituals in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt werden vom ESG-Steerco von Rituals überwacht. Das ESG-Steerco besteht aus Mitgliedern des Managementteams der relevanten internen Funktionen. Das ESG-Steerco berichtet an den Vorstand.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Wir haben die jährliche Risikobewertung im Juni 2024 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die durchgeführte Risikobewertung kann in zwei Hauptschritte unterteilt werden. Der erste Schritt „Identifizieren und Bewerten“ hatte das Ziel, die spezifischen potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen im spezifischen Kontext der Operationen zu verstehen. Dieser Schritt umfasste die Kartierung des Wertschöpfungsketten- und geografischen Kontexts sowie die Identifizierung von Risiken durch Desktop-Recherche, Interviews mit internen Stakeholdern und unseren Beschwerdemechanismus. Im Zeitraum der Risikobewertung wurden keine Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen eingereicht. Im zweiten Schritt „Priorisierung“ werden die im ersten Schritt identifizierten Risiken nach Schweregrad und Wahrscheinlichkeit priorisiert. Für jedes Risiko haben wir die betroffene Stakeholder-Gruppe und gegebenenfalls potenziell gefährdete Gruppen identifiziert. Diese detaillierte Bewertung führte zu unserer Liste der wesentlichen Menschenrechtsfragen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Beschwerdeverfahren, Mitarbeiterbefragung

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Ecovadis- und Sedex-Bewertungen/Audits, Beschwerdeverfahren, Lieferanten-Geschäftsüberprüfungen

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Lieferanten-Geschäftsüberprüfungen, Engagement mit unseren direkten Lieferanten und wir haben relevante indirekte Lieferanten bei Sedex und Ecovadis eingebunden.